



Satzung

der

Sportgemeinde Franken 06 Sennfeld e.V.

Satzung der „Sportgemeinde Franken 06 Sennfeld e.V.“

§1

Name, Sitz und Zweck.

1. Der 1906 in Sennfeld gegründete Sportverein führt den Namen „Sportgemeinde Franken 06 Sennfeld e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Sennfeld.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Fachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ordentlichen Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern

zu a): Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben, bzw. 50 Jahre Mitgliedschaft nachweisen können.

zu b): Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat. Aktives Mitglied ist, wer sich mindestens in einer Abteilung sportlich betätigt. Jene Mitglieder, die sich in keiner Abteilung sportlich betätigt, zählen als passive Mitglieder.

zu c): Außerordentliche Mitglieder sind Studenten, Schüler und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende während ihrer Dienstzeit, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

4. Ehrungen:

- a) Für Ehrungen zählt die ununterbrochene Mitgliedschaft ab Eintrittsdatum.
- b) Für **25-jährige** ununterbrochene Mitgliedschaft wird die silberne, für **40-jährige** sinngemäß die goldene Ehrennadel verliehen.
- c) Für besondere Verdienste sowie für besondere sportliche Leistungen kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungsleiter die silberne bzw. die goldene Verdienstnadel verliehen werden.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschluss-Schreibens ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung in Rückstand kommt oder andere finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt.

§4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnung des Vollausschusses und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Gemaßregelten steht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Maßregelung ein Einspruchsrecht zu.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben auch zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Fachvorsitzenden „Jugendarbeit“ steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr zu. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann abweichend von dieser Bestimmung auch festgelegt werden, dass der Fachvorsitzende für Jugendarbeit durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsleiterversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitskreis
- d) Ältestenrat

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der regionalen Tagespresse und den öffentlichen Aushang der Gemeinde oder durch persönliche schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Stand: 1985

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie 7 Fachvorsitzenden.

Die 7 Fachvorsitzenden sind zuständig für die Ressorts:

Finanzen
Verwaltung und Organisation
Sportwesen
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
Jugendarbeit
Frauenvertretung
Anlagenerhaltung

2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem Fachvorsitzenden oder durch 3 Fachvorsitzende zusammen gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden während einer Wahlperiode wird durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ein Nachfolger für den 1. Vorsitzenden bestimmt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Übersteigt die Anzahl der vor Ablauf einer Amtsperiode ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, die durch ordentliche Oder außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt wurden, die Zahl 3, ist durch eine neu einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung die Wahl der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes zu veranlassen.
5. Der Vorstand leitet den Verein.
 - a) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
 - b) Er beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht
 - c) durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
6. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen; er ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Vorsitzende des Ältestenrates
 - d) die Betreuer und Platzwarte
 - e) die Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 4 – 6 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen langjährige, verdiente Vereinsmitglieder sein, mit einer Altersgrenze von 50 Jahren.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand berufen. Ihre Wahl gilt auf Dauer.
3. Aufgaben des Ältestenrates:
 - a) Bearbeitung aller Ehrenfälle
 - b) Schlichtung von Streitfällen, soweit sie vom Vorstand nicht bereinigt werden können.
4. Der Ältestenrat ist die höchste Instanz innerhalb des Vereins bei Einsprüchen gegen einen Vereinsausschluss oder gegen Maßregelungen.

§12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vollausschuss berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden jeweils vom Ausschussvorsitzenden einberufen.
3. Der Vorstand ist über die Tätigkeit der Ausschüsse laufend zu informieren.

§13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden neue Abteilungen durch Vorstandsbeschluss gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertretern den Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §8 der Satzung entsprechend. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Das Protokoll über eine Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Finanzielle Verpflichtungen der Abteilungen bedürfen einer Genehmigung des Vorstandes.

§14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlungen und andere Ausschüsse sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassen der Abteilungen werden vom Kassier geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) sie von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen der Gemeinde Sennfeld zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und ins Vereinsregister – Amtsgericht-Registergericht Schweinfurt – am 26 Februar 1988 eingetragen.

Sennfeld, im März 1191

Verfasser:
Roland Wolfrum